

Begründung zum Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland und über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

I. Regelungsbedürfnis:

Im Zuge der Zusammenführung der Gerichtsbarkeit der UEK und der EKD und der Öffnung des neuen Verwaltungsgerichts der EKD für die Gliedkirchen ergeben sich folgende Änderungen für die Gerichtsbarkeit der EKM und sollen durch dieses Kirchengesetz umgesetzt werden:

1. Da das Verwaltungsgerichtsgesetz der UEK aufgehoben wurde und an diese Stelle das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD getreten ist, kann auch das Recht der EKM nun nicht mehr auf UEK-Recht, sondern muss auf EKD-Recht verweisen. In diesem Zusammenhang muss die EKM dem Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD zustimmen (Artikel 1 des Gesetzes).
2. Die EKM macht von der neuen Möglichkeit Gebrauch, die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz, die bisher vom Verwaltungsgericht der EKM wahrgenommen wurde, auf die EKD zu übertragen. Anlass ist die Öffnung des Verwaltungsgerichts der EKD für die Gliedkirchen. Grund sind die insgesamt geringen Fallzahlen. Im Übrigen wird durch die Zusammenführung der Gerichtsbarkeit auf EKD-Ebene eine erhöhte Effizienz und ein Kompetenzgewinn erwartet. Dies ist auch vor dem Hintergrund der Einführung des Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsgesetzes der EKD zu sehen: das einheitliche Verwaltungsrecht im Bereich der EKD ist eine gute Grundlage für eine gemeinsame Verwaltungsgerichtsbarkeit.
3. Mit der Übertragung der Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz auf die EKD findet für diese Verfahren folgerichtig das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD Anwendung. Damit kann das Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsgesetz der EKM weitgehend auf diese Vorschriften verweisen, so dass es entsprechend verkürzt werden kann.
4. Für die Verwaltungsgerichtsbarkeit zweiter Instanz ist nunmehr anstelle des Verwaltungsgerichtshofs der UEK der Verwaltungsgerichtshof der EKD zuständig, da der Verwaltungsgerichtshof der UEK aufgelöst wurde. Für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes hat die UEK für die Gliedkirchen, die den Änderungen noch nicht durch Gesetzgebung nachkommen konnten, den Verwaltungsgerichtshof der EKD für zuständig erklärt. Spätester Zeitpunkt der Umsetzung für die Gliedkirchen ist jedoch der 1. Juli 2011, da zu diesem Zeitpunkt die Übergangsbestimmung ausläuft und nur noch der Verweis auf den Verwaltungsgerichtshof der EKD möglich ist.
5. Die Zuständigkeit des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD für zweitinstanzliche Verfahren im öffentlichen Dienstrecht aus dem Bereich der ehemaligen ELKTh entfällt aufgrund des nunmehr einheitlichen Pfarrer- und Beamtenrechts in der EKD.
6. Die oben genannten Punkte 2 bis 5 werden durch Artikel 2 des Gesetzes umgesetzt.
7. Nach Verabschiedung des Artikelgesetzes führen die beiden Teile in Artikel 1 (Kirchengesetz über die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland) und Arti-

kel 2 (Kirchengesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland) ein Eigenleben als selbständige Gesetze.

II. Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu Artikel 1:

Dieser Artikel enthält in § 1 die Zustimmung zum Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD und in Artikel 2 die Ermächtigungsklausel für den Landeskirchenrat, gegenüber der EKD die Zustimmung zu erklären.

Zu Artikel 2:

Zu Abschnitt 1: Verfassungsgerichtsbarkeit

Zu § 1:

Für die Verfassungsgerichtsbarkeit in der EKM bleibt es bei der bisherigen Regelung, dass die Zuständigkeit grundsätzlich beim Verfassungsgerichtshof der EKD liegt. Der bisherige Gesetzestext wurde nur geringfügig geändert, indem der bisherige § 3 als Absatz 2 in § 1 eingefügt wurde.

Zu § 2:

Wie bisher bleibt aber für Streitigkeiten über das Verhältnis von Gesetzen und Verordnungen der VELKD zu Gesetzen und Verordnungen der EKM das Verfassungs- und Verwaltungsgericht der VELKD zuständig.

Zu Abschnitt 2: Verwaltungsgerichtsbarkeit:

Zu § 3:

Mit Absatz 1 wird

- die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz auf das Verwaltungsgericht der EKD übertragen (bisher: Verwaltungsgericht der EKM) und
- die Verwaltungsgerichtsbarkeit zweiter Instanz auf den Verwaltungsgerichtshof der EKD übertragen (bisher geteilte Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofs der UEK und des Verfassungs- und Verwaltungsgerichts der VELKD).

Absatz 2 bestimmt, dass für die Verfahren das Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD Anwendung findet.

Zu § 4:

Absatz 1 schließt den Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten aus für die hier genannten Vergabeentscheidungen. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Abschnitts 4 des Verwaltungsgerichtsgesetzes der EKD verwiesen. Aus dieser Verweisung ergibt sich, dass der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten für folgende Verfahren eröffnet ist:

1. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem Recht der kirchlichen Aufsicht über Kirchengemeinden, Kirchenkreise und andere juristische Personen des Kirchenrechts,
2. kirchenrechtliche Streitigkeiten aus dem öffentlichen Dienstrecht der Kirche,
3. andere kirchenrechtliche Streitigkeiten, für die der kirchliche Verwaltungsrechtsweg durch kirchliches Recht ausdrücklich eröffnet ist.

Der kirchliche Verwaltungsrechtsweg ist nicht eröffnet, soweit eine Streitigkeit durch Kirchengesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse einem anderen Gericht oder Verfahren ausdrücklich zugewiesen ist.

Der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte unterliegen außerdem nicht:

1. Entscheidungen im Bereich der kirchlichen Lebensordnung, insbesondere des Dienstes an Wort und Sakrament,
2. Entscheidungen der Synoden,

3. Entscheidungen aus dem kirchlichen Wahlrecht, sofern das Recht der Evangelischen Kirche in Deutschland, der Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse nicht etwas anderes bestimmt.

Zu Abschnitt 3: Übergangsbestimmungen:

Zu § 5:

Nach Vorschrift bleibt das bisherige Verwaltungsgericht der EKM bis zum Ablauf seiner Amtszeit am 30. April 2012 für die Verfahren in erster Instanz zuständig. Für diese Verfahren gilt jedoch grundsätzlich schon das neue Verwaltungsgerichtsgesetz der EKD. Nur die Verfahren, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits anhängig, aber noch nicht abgeschlossen waren, werden nach dem bisherigen Verfahrensrecht zu Ende geführt.

Zu Artikel 3:

Das gesamte Artikelgesetz in seinen beiden Teilen tritt am 1. Juli 2011 in Kraft. Dies ist zwingend, weil unser altes Verwaltungsgerichtsgesetz wegen der Aufhebung der Gerichtsbarkeit der UEK sonst ins Leere liefe.